

# F.C. Teutonia von 1905 e.V.

## Altona - Ottensen

### *Satzung*



## § 1

### Name und Sitz

1. Der im Jahre 1905 gegründete Fußballverein führt den Namen F.C. Teutonia von 1905 e.V. Altona-Ottensen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
3. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und im Hamburger Fußball-Verband e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck / Gemeinnützigkeit

1. Der FC Teutonia von 1905 e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 3.. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Teilnahme am organisierten Spielbetrieb des Hamburger Fußball-Verbandes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## **Satzungsänderung:**

### **§ 2 Punkt 8 komplett streichen**

9. Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie Verpflichtung zu einer Kultur des Hinsehens und Handelns in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen.

## **Satzungsänderung:**

### **Punkt 9 wird 8**

#### **Neu wäre:**

## **§ 2**

### **Zweck / Gemeinnützigkeit**

1. Der FC Teutonia von 1905 e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 3.. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Teilnahme am organisierten Spielbetrieb des Hamburger Fußball-Verbandes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie Verpflichtung zu einer Kultur des Hinsehens und Handelns in Bezug auf die sexualisierte

Gewalt im Sport. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
  - a. Bei minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### Satzungsänderung:

**§ 3 Punkt 1 a entfällt da es kein b etc. gibt. Was unter a steht lautet nun:**

**Bei Minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gibt es nur eine gesetzliche Vertretung reicht deren Einwilligung.**

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand
3. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern

#### Satzungsänderung:

**§ 3 Punkt 3. Wird ergänzt E) Ehrenvorsitzenden**

4. Aktive und passive Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, jugendliche Mitglieder nur insoweit, als diese Satzung das vorsieht. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der vorgenannten Mitglieder, ohne deren Pflichten.
5. Ehrenmitgliedschaften beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Satzungsänderung:

**§ 3 Punkt 5 Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder beschließt .....**

6. Ehrenvorsitzende haben ebenfalls Wahlrecht

#### Satzungsänderung:

### § 3 Punkt 6 streichen da unnötig

7. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

**Satzungsänderung:**

**7 wird 6**

**Neu wäre:**

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Bei minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gibt es nur eine gesetzliche Vertretung reicht deren Einwilligung.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand
3. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
  - e) Ehrenvorsitzenden
4. Aktive und passive Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, jugendliche Mitglieder nur insoweit, als diese Satzung das vorsieht. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der vorgenannten Mitglieder, ohne deren Pflichten.
5. Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins verstößt
  - b) einen Beitragsrückstand durch sein Verschulden von mindestens 4 Monaten hat
  - c) seine Aufnahme in den Verein durch wissentlich falsche Angaben erreicht hat
4. Der Ausschluss erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
5. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des mit Gründen versehenen Beschlusses beim Schlichtungsausschuss (§15) Einspruch zu erheben.

## § 5

### Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist in gleicher Höhe vierteljährlich im Lastschriftverfahren im Voraus zu entrichten.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Aus sozialen Gründen kann auf Antrag der Mitglieder vom Vorstand der Beitrag ermäßigt oder gestundet werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **Satzungsänderung:**

**§ 5 Punkt 3 Neu: Aus sozialen Gründen kann auf Antrag der Mitglieder vom**

**Vorstand der Beitrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.**

**Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**

**Neu wäre:**

**3. Aus sozialen Gründen kann auf Antrag der Mitglieder vom Vorstand der Beitrag ermäßigt oder gestundet werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**

**4. Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so wird der Beitrag kostenpflichtig durch ein Inkasso-Büro eingezogen ungeachtet des § 4 Ziffer 3 b) der Satzung.**

## **§ 6**

### **Haftung**

6.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

6.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

6.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

6.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Satzungsänderung:

§ 6 Punkt 6.4 komplett streichen

## § 7

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamt-Vorstand
- d) der Schlichtungsausschuss
- e) die Kassenprüfer
- f) die Jugendversammlung

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll spätestens bis zum 30. April stattgefunden haben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamt-Vorstand zu jeder Zeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Gesamt-Vorstandes
  - den Ehrenmitgliedern
  - je einem Vertreter der Mannschaften U 6 bis U 16 des Vereins mit der Maßgabe, dass bis einschließlich der Mannschaft U 13 je ein Elternteil eines Mannschaftsmitgliedes in Mannschaftsversammlungen zu wählen ist. Die gewählten Mannschaftsvertreter sind jeweils für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gewählt
  - alle Mitglieder des Vereins

### **Satzungsänderung:**

#### **§ 9 Punkt 4 Spiegelstrich 2 ergänzen um Ehrenvorsitzende**

#### **Neu wäre:**

4. **Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus**
  - **den Mitgliedern des Gesamt-Vorstandes**
  - **den Ehrenmitgliedern**
  - **Ehrenvorsitzende**
  - **je einem Vertreter der Mannschaften U 6 bis U 16 des Vereins mit der Maßgabe, dass bis einschließlich der Mannschaft U 13 je ein Elternteil eines Mannschaftsmitgliedes in Mannschaftsversammlungen zu wählen ist. Die gewählten Mannschaftsvertreter sind jeweils für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gewählt**
  - **alle Mitglieder des Vereins**
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes und seiner Ausschüsse
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Verschiedenes

**Satzungsänderung:**

**§ 9 Punkt 5 zweiter Satz, nach einberufen. Einfügen: Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und über die Vereins Webseite.**

**Neu wäre:**

5. **Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und über die Vereins Webseite. Diese muss folgende Punkte enthalten:**
  - a) Bericht des Vorstandes und seiner Ausschüsse
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Verschiedenes
  
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Versammlungsleiter.

**Satzungsänderung:**

**§ 9 Punkt 6 zweiter Satz beauftragter wird ersetzt durch vorgeschlagener**

**Neu wäre:**

6. **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm vorgeschlagener Versammlungsleiter.**

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Mitarbeiterkreis
  - d) von den Ausschüssen
  - e) von den Abteilungen
9. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmberchtigte es beantragen.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als Geschäftsführender Vorstand:
    - bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, und dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) und Schatzmeister
  - b) als Gesamtvorstand:
    - bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Ressortleitern für Jugendsport, Schiedsrichtersport und dem Fußball-Obmann.

### Satzungsänderung:

**§ 10 Punkt 1 b Gesamtvorstand wird ergänzt durch den Geschäftsführer**

**Neu wäre:**

- 1. Der Vorstand arbeitet**
  - B) als Gesamtvorstand:**

- **bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Geschäftsführer und den gewählten Ressortleitern für Jugendsport, Schiedsrichtersport und dem Fußball-Obmann.**
  - **Der Geschäftsführer wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt.**
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende,- und der 2. Vorsitzende. Je zwei der genannten Personen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
- a) die Bewilligung von Ausgaben
  - b) die Bearbeitung von Dingen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen
4. er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Die Wahl des Ressortleiters Jugendsport wird durch die Jugendordnung geregelt und sollte spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Die Wahl des Ressortleiters Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl des Ressortleiters Schiedsrichtersport wird durch die Schiedsrichterordnung geregelt und sollte spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattgefunden haben.
- a) Die Wahl des Ressortleiters Schiedsrichtersport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es formlos beantragen.
- a.) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreise
  - b) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, und der Ressortleiter für den Spieldausschuss haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **Satzungsänderung:**

**§ 10 Punkt 5 und Punkt 6 werden nur a) entfernt da es kein b c etc. gibt**

**Neu wäre:**

5. Die Wahl des Ressortleiters Schiedsrichtersport wird durch die Schiedsrichterordnung geregelt und sollte spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Die Wahl des Ressortleiters Schiedsrichtersport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es formlos beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## § 11

### Ordnungen

Der Vorstand erlässt folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ordnung der Ehrungen
- Schiedsrichterordnung

Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 12

### Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins, die diesem mindestens 5 Jahre angehören sollen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

#### Satzungsänderung:

**§ 12 Punkt 1 Anzahl wird auf 5 erhöht 1 Vorsitzende/r plus 4 weitere. Ans Ende kommt eine Wiederwahl ist zulässig.**

#### Neu wäre:

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Vereins, die diesem mindestens 5 Jahre angehören sollen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Zu den Aufgaben des Schlichtungsausschusses gehört das Schlichten von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins und seinen Organen einerseits und von Organen und Ausschüssen untereinander andererseits. Darüber hinaus hat der Schlichtungsausschuss die Aufgabe, über Einsprüche betroffener Mitglieder gegen Ausschluss-Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung zu entscheiden.

## § 13

### Kassenprüfung

Die Hauptkasse des Vereins sowie evtl. bestehende Kassen der Jugendabteilung, Schiedsrichterabteilung sowie Ausschüsse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

#### **Satzungsänderung:**

**§ 13 Am Ende ist einzubauen: Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.**

#### **Neu wäre:**

**Die Hauptkasse des Vereins sowie evtl. bestehende Kassen der Jugendabteilung, Schiedsrichterabteilung sowie Ausschüsse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.**

## § 14

### Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen.
2. Die Jugendversammlung hat u.a. die Aufgabe:

- einen Jugendleiter als Vertreter der Vereinsjugend im Gesamtvorstand des Vereins zu wählen,
  - eine Jugendordnung zu beschließen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf und vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.
  - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt sowie über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- Die Umsetzung richtet sich nach den Maßgaben der Finanzordnung.
3. Der Jugendleiter bedarf als Mitglied des Gesamtvorstandes der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 15**

### **Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, und deren Mitglieder berufen. Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses wählen mit einfacher Mehrheit einen Ressortleiter. Der Ressortleiter für den Spieldausschuss wird jedoch durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer einberufen.

## **§ 16**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, der Ausschüsse, der Jugendversammlung, der Schiedsrichterversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Geschäftsführende Vorstand erhält von diesem eine abgezeichnete Abschrift des Protokolls.

## **§ 17**

### **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und die Kassenprüfer werden an ungeraden Jahresdaten für 2 Jahre gewählt.
3. Der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Ressortleiter des Spieldausschusses werden an geraden Jahresdaten für 2 Jahre gewählt.

4. Der Vorstand bestellt spätestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Wahlvorstand.  
Der Wahlvorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Protokollführer

## § 18

### Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und seine Funktionsträger sind verpflichtet, nach innen und nach außen Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt dazu eine Datenschutzerklärung, die für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich ist. Die Datenschutzerklärung in ihrer jeweiligen Fassung ist auf der Homepage des Vereins jedem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

## § 19

### Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hamburger Sportbund, welchem wir aufgeben das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Förderung des Sports).

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

**Gezeichnet**

-----  
Liborio Mazzagatti 1. Vorsitzender

-----  
2. Vorsitzender Semir Svraka  
Schatzmeister

-----  
Jugendleiter Dennis Kattner

-----  
Ressortleiter Fussball  
Marc Hartmann

-----  
Ressortleiter Schiedsrichter  
Frederik Mühle

Hamburg, den 26.08.2022